

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Betriebssportverband Cuxhaven (im folgenden: BSV Cuxhaven).

Er ist ein loser Zusammenschluss aller im Stadt- und Landkreis Cuxhaven sporttreibenden Betriebssportgemeinschaften und hat seinen Sitz in Cuxhaven

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der BSV Cuxhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Betriebssports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breitensport und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der BSV Cuxhaven ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften (im folgenden: BSGen) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSV Cuxhaven ist Mitglied im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V., Sitz Hannover. Über den LSBVN ist der BSV Cuxhaven Mitglied im Bund Deutscher Betriebssportverbände e.V., Sitz Hamburg.

Der BSV Cuxhaven regelt im Einklang mit der Satzung des Landesbetriebssportverbands Niedersachsen e. V. seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Selbständigkeit der Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften

Die Selbständigkeit der Betriebssportgemeinschaften wird durch die Mitgliedschaft im BSV Cuxhaven nicht berührt. Vor allem begründet die Mitgliedschaft im BSV Cuxhaven nicht die gegenseitige Haftung der BSGen und Verbindlichkeiten der BSGen.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des BSV Cuxhaven werden durch die vorliegende Satzung sowie die nachstehend bezeichneten Ordnungen geregelt:

- Rechtsordnung - LBSVN
- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Spielordnungen – LBSVN
- Spielordnungen – BSV Cuxhaven

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BSV Cuxhaven kann jede Betriebssportgemeinschaft, Behördengemeinschaft und freie Sportgemeinschaft, die ihren Sitz im Stadt- oder Landkreis Cuxhaven (oder in der Stadt Bremerhaven) hat, durch formlosen Antrag erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird nur rechtswirksam, wenn die aufzunehmende Sportgemeinschaft die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet hat.

Ferner wird der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung über den LBSVN erforderlich.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Beirat des LBSVN zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Jahresende

- Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung
- Durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Gründe hierfür können sein:
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - Erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - Schwere Verstöße gegen die Interessen des BSV Cuxhaven;
 - Grobes unsportliches Verhalten

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder :

Die Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften des BSV Cuxhaven sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dabei hat jede bei der Mitgliederversammlung vertretene Betriebssportgemeinschaft unabhängig von ihrer Mitgliederzahl nur eine Stimme.

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften des BSV Cuxhaven sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des BSV Cuxhaven sowie dessen Beschlüsse zu befolgen
- b) Nicht gegen die Interessen des BSV Cuxhaven zu handeln
- c) Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen
- d) In allen aus der Mitgliedschaft zum BSV Cuxhaven erwachsenen Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Sportgerichte des BSV Cuxhaven und des LBSVN in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.
- e) Jede BSG die eine Ehrung zu erfahren hat, ist verpflichtet mindestens einen Vertreter zur Ehrungsveranstaltung zu entsenden.
- f) Die Presse ist nur nach Rücksprache mit dem BSV-Vorstand oder aber dem Pressewart zu informieren.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des BSV Cuxhaven sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des BSV Cuxhaven ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Verbandsauflösung, über Verbandsordnungen und Richtlinien,
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis Ende März statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses eine BSG bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden BSGen dieses beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden BSGen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält üblicherweise folgende Punkte:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen(soweit erforderlich)
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten BSGen schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt hat.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) Dem Vorstand
- b) Dem Kassenwart
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Sportwart

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte und Aufgaben des Verbands nach den Satzungen und Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Zu seinen Aufgaben zählen somit insbesondere:

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung und Vorlage des Jahresberichts und der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von BSGen

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Der Vertreter ist in der nächsten ordentliche oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Finanzordnung ist durch den Gesamtvorstand gegebenenfalls zu ändern.

§ 16 Vermögen des Verbands

Der BSV Cuxhaven hat nicht den Zweck größere Vermögen anzusammeln.

Dennoch kann es notwendig werden, gewisse Rücklagen zu bilden.

Ausscheidenden BSGen steht ein Anspruch aus diesem Verbandsvermögen nicht zu.

§ 17 Auflösung des Verbands

- Die Auflösung des BSV Cuxhaven kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung ist die „Auflösung des BSV Cuxhaven“.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) Von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedsbetriebssportgemeinschaften gefordert wurde.
- Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten BSGen vertreten sind.
- Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen BSGen beschlossen werden.
- Die Stimmabgabe ist namentlich zu protokollieren

Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an das

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Cuxhaven, welches es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Vorstehende Satzung wurde im Juni 2004 in Cuxhaven von der Gründungsversammlung beschlossen.